Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

- nachfolgend: G.I.B. genannt -

und

.....

.....

.....

- nachfolgend: Auftragnehmerin genannt -

- beide gemeinsam Vertragsparteien, Parteien genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die G.I.B. mbH sucht Berater*innen für die Prozessbegleitung im Rahmen des Projektes „Gemeinsam.Stark.VorOrt" (GSVO) zur freiberuflichen Unterstützung der Kommunalen Koordinierungsstellen sowie der KAoA-Steuerungsgremien in den Gebietskörperschaften bei der Implementierung der Verantwortungskette KAoA in NRW.

Gegenstand des Open-House-Verfahrens ist ein Beratungspool zur Prozessbegleitung und zur Unterstützung der Kommunalen Koordinierungsstellen und KAoA-Steuergremien in NRW. Der Beratungspool ist vorerst befristet bis zum 31.12.2023.

Unter Vorgabe einheitlicher Vertragskonditionen und eines einheitlichen Entgelts sowie eines einheitlichen Zugangsverfahrens wird allen geeigneten und interessierten Antragstellern der jederzeitige Abschluss bzw. Beitritt zum Vertrag während der gesamten definierten Vertragslaufzeit angeboten. Das Open-House-Verfahren sieht die Vorgabe einheitlicher Vertragskonditionen für die am Verfahren Beteiligten vor. Die Vertragskonditionen und einheitlichen Provisionsentgelte sind deshalb nicht verhandelbar und für alle Vertragspartner identisch. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2023, unabhängig vom Datum des Vertragsschlusses.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Beratung im Rahmen des Projektes der G.I.B. nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch der Auftragnehmerin auf Abruf eines bestimmten Leistungsumfangs (z. B. Stunden). Es besteht insofern keine Abnahmepflicht der G.I.B.

Weiterhin stellt die Auftragnehmerin ihr Angebot den Kommunalen Koordinierungsstellen im Rahmen einer ganztägigen Auftaktveranstaltung vor. Die Terminsetzung (voraussichtlich am 13.6.2022) und die Veranstaltungsorganisation übernimmt die G.I.B.. Die Teilnahme wird nicht separat vergütet.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, an Veranstaltungen zum Erfahrungstausch und an Auswertungsgesprächen teilzunehmen und aktiv mitzuwirken. Vom Umfang dieser abhängig, erfolgt die Vergütung.

Bei Nicht-Teilnahme an den vorgegebenen Veranstaltungen (Auftaktgespräch, Einführungsschulung, Auftaktveranstaltung) behält sich die G.I.B. das Recht vor, von der Rahmenvereinbarung zurückzutreten.

§ 2 Vergütung

Für die Erbringung der Beratungsleistung wird ein einheitlicher Stundensatz (à 60 Minuten) von 210,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zugrunde gelegt. Darin enthalten sind die üblichen Nebenkosten wie Fahrtkosten und Vor- und Nachbereitung.

Mit diesem Stundensatz sind alle zur Leistungserfüllung erforderlichen Sachkosten, Fahrtzeiten und Nebenleistungen abgegolten.

<u>Folgende Leistungen werden nicht gesondert vergütet:</u>
- Teilnahme an einer eintägigen Einführungsschulung, die der inhaltlichen Einführung in die Landesinitiative KAoA und das Projekt dient
- Teilnahme an einem Auftaktgespräch bzw. einer Auftaktveranstaltung

Der Umfang der Unterstützung ist minutengenau abzurechnen; hierbei ist der zeitliche Aufwand den unterschiedlichen Tätigkeiten zuzuordnen. Hierzu zählen alle Leistungen, die nach Auftragsabstimmung und Freigabe durch die G.I.B. zur Prozessbegleitung erbracht werden, wie durchgeführte Beratungen, Durchführung diverser Formate, u.a. Moderation von Informationsveranstaltungen oder Gruppenberatungen, Workshops, Teilarbeitsgruppen.

Eine Rechnungsstellung erfolgt durch die Auftragnehmerin als Sammelrechnung jeweils zum Ende eines Quartals (30.09., 31.12., usw.). Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Rechnungsstellung auch früher erfolgen, spätestens nach Abschluss des Prozesses an die G.I.B unter Beifügung des Nachweises zum Prozess, quantitativ wie qualitativ (Vorlagen werden durch die G.I.B. gestellt) mit einer zusammenfassenden Kurzbeschreibung zum Verlauf und dem Prozessergebnis. Dieser Nachweis ist durch die Kommunalen Koordinierungsstellen zu bestätigen.

Die Umsatzsteuer – Identifikationsnummer der G.I.B. lautet: DE 124 24 00 90.

§ 3 Leistungsumfang und Unterrichtungsrecht

Die individuelle Anfrage erfolgt durch die Kommunalen Koordinierungsstellen im Rahmen des durch die G.I.B. bereit gestellten jeweiligen Budgets. Dies gilt ebenso für die Dauer der fallbezogenen Unterstützung sowie etwaiger Beteiligung an Informationsveranstaltungen oder Gruppenberatungen.

Vertretern der G.I.B. steht das Recht zu, jederzeit (z. B. zum Zwecke der Evaluation) Aus-künfte über den Stand der Arbeiten zu verlangen und alle mit dem Projekt zusammenhängenden Unterlagen einzusehen.

Die G.I.B. und die Fördergeber behalten sich im Rahmen der Leistungserbringung ein Hospitationsrecht vor.

§ 4 Urheberrechte / Nutzungsrechte

Arbeitsergebnisse" sind sämtliche durch die Tätigkeit der Auftragnehmerin im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung und der darunter geschlossenen Einzelaufträge geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

Die Auftragnehmerin räumt der G.I.B. an den Arbeitsergebnissen vom Zeitpunkt deren Entstehung an das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Die G.I.B. ist ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Bei eventuell entstehenden Urheberrechten der Mitarbeiter der Auftragnehmerin werden der G.I.B. unentgeltlich ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt; die Auftragnehmerin wird dies im Verhältnis zu ihren Mitarbeitern sicherstellen und der G.I.B. die Sicherstellung auf deren Wunsch nachweisen.

Das Nutzungsrecht an den Standardmaterialien verbleibt bei der Auftragnehmerin. Die G.I.B. ist zu dessen gesonderter Übertragung nicht berechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt. Die Auftragnehmerin erhält durch die Einbringung von Standardmaterialien kein Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis.

Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie berechtigt ist, der G.I.B. ein Nutzungsrecht im Umfang des Absatzes 2 auch an solchen Teilen der Arbeitsergebnisse einzuräumen, die sie möglicherweise von Dritten erworben hat.

Verstößt die Auftragnehmerin gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 3, hat sie die G.I.B. von allen Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, freizustellen. Die G.I.B. informiert die Auftragnehmerin über die Inanspruchnahme durch einen Dritten und fordert sie zur Stellungnahme zu den durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche binnen 7 Werktagen auf. Der Freistellungsanspruch umfasst Prozesskosten (Gerichts und Rechtsanwaltskosten) und die Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen der G.I.B. erforderliche Rechtsberatung. Das gilt auch für den Fall, dass die G.I.B. einen Vergleich zur Vermeidung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten schließt.

§ 5 Datenschutz / Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und –Speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiter sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten.

§ 6 Laufzeit / Kündigung

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12.2023.

Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, kann dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge/ -mandate darstellen.

§ 7 Überprüfung auf Interessenkollision

Die Auftragnehmerin bestätigt mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus der Beauftragung mit ihren Interessen oder mit den Interessen der G.I.B. kollidieren können oder die notwendige Unabhängigkeit der Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnten. Die Auftragnehmerin wird der G.I.B. unverzüglich mitteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr eines Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes ihrer Unabhängigkeit während der Vertragslaufzeit eintritt.

§ 8 Einschaltung Dritter

Die Einschaltung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der G.I.B.. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Werkverträgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftformerfordernis in diesem Sinne genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.

Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Honorarzahlung und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Wirksamkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist Bottrop.

§ 10 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

a) Anlage 1: Antragsunterlagen Open-House-Verfahren
b) Anlage 2: Zulassungsantrag

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH

Bottrop, den , den

Karl-Heinz Hagedorn
Geschäftsführer

Auftragnehmerin